



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/048-2023#119
Datum: 18.12.2024

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**Kirchhudem: Erneuerung Eisenbahnüberführung Hundem und
Fußweg**

im Kreis Olpe

Bahn-km 74,380 bis 74,380 der Strecke 2800 Hagen - Haiger

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
(vormals Netz AG)
Königstraße 57
47051 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil	4
A.1 Genehmigung des Plans.....	4
A.2 Planunterlagen.....	4
A.3 Besondere Entscheidungen	5
A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis	5
A.3.1.1 Gegenstand, Entscheidung.....	5
A.3.1.2 Nebenbestimmungen.....	7
A.3.2 Konzentrationswirkung	11
A.4 Nebenbestimmungen.....	11
A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk.....	11
A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	11
A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	13
A.4.4 Europäischer Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete)	15
A.4.5 Immissionsschutz	15
A.4.5.1 Verkehrs- und Anlagenlärm	15
A.4.5.2 Bauimmissionen	15
A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	16
A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	16
A.4.8 Baustellenandienung (Straßen, Wege und Zufahrten)	17
A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	17
A.4.10 Unterrichtungspflichten	18
A.4.11 Hinweise	19
A.5 Zusagen der VT	19
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	20
A.7 Sofortige Vollziehung	20
A.8 Gebühr und Auslagen	20
B. Begründung	21
B.1 Sachverhalt.....	21
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens	21
B.1.2 Verfahren.....	21
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung	22
B.2.1 Rechtsgrundlage	22
B.2.2 Zuständigkeit	23
B.3 Umweltverträglichkeit.....	23
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	23
B.4.1 Planrechtfertigung	23

B.4.2 Wasserrechtliche Erlaubnis (besondere Entscheidung unter Nr. A.3.1) und nicht erlaubnispflichtige wasserrechtliche Tatbestände	23
B.4.3 Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	29
B.4.3.1 Bezirksregierung, Dezernat 22 (Katastrophenschutz), lfd. Nr. 1	29
B.4.3.2 Bezirksregierung, Dezernat 54 (Gewässerschutz), lfd. Nr. 1	29
B.4.3.3 Bezirksregierung, Dezernat 51 (Naturschutz), lfd. Nr. 2	29
B.4.3.4 Kreis Olpe, lfd. Nr. 3	29
B.4.3.5 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Ratingen, lfd. Nr. 4	30
B.4.3.6 Kreiswerke Olpe, lfd. Nr. 5	30
B.4.4 Begründung der Nebenbestimmungen	30
B.4.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	30
B.4.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege	31
B.4.4.3 Immissionsschutz, hier: Baulärm und baubedingte Erschütterungen	31
B.4.4.4 Unterrichtungspflichten	32
B.4.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	32
B.4.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	32
B.4.4.7 Baustellenverkehr (Straßen, Wege und Zufahrten)	33
B.4.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	33
B.5 Gesamtabwägung	33
B.5.1 Beteiligung der TöB	33
B.5.2 Ergebnis	34
B.6 Sofortige Vollziehung	36
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen	36
C. Rechtsbehelfsbelehrung	37

Auf Antrag der DB InfraGO AG (vorm. DB Netz AG), Vorhabenträgerin, nachfolgend VT) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben **Kirchhundem: Erneuerung Eisenbahnüberführung Hundem und Fußweg**, im Kreis Olpe, Bahn-km 74,380 bis 74,380 der Strecke 2800,Hagen - Haiger, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Eisenbahnüberführung (EÜ) wurde etwa um 1910 errichtet, und nähert sich dem Ende ihrer baulichen Lebensdauer. Daher ist die Errichtung eines Ersatzneubaus erforderlich, um den Betrieb der Eisenbahnstrecke langfristig zu sichern. Bauliche Zusammenhangsmaßnahmen, insbesondere auch der Anschluss an bestehende Anlagen, sind dabei obligat.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Planungsstand ¹	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, 37 Seiten	15.02.2024	genehmigt
2	Übersichtsplan	-	nur zur Information
3	Übersichtskarte, Maßstab (nachfolgend M) 1 zu 500	20.09.2023	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, 7 Seiten	15.02.2024	genehmigt
5	Grunderwerbsplan, M 1 zu 500	20.09.2024	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, 2 Seiten	01.08.2023	genehmigt
7	Bauwerksplan, M 1 zu 50 oder 100 oder 200	20.09.2023	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan, M 1 zu 500	20.09.2023	genehmigt

¹ bzw., wenn nicht genannt, Datum der Unterschrift der VT auf der Planunterlage

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Planungsstand¹	Bemerkung
9	Kabel- und Leitungsplan, M 1 zu 500	-	nur zur Information
10.01	Landschaftspflegerischer Begleitplan, 39 Seiten, mit 8 Maßnahmenblättern	14.02.2024	genehmigt
10.3.3	Bestands- und Konfliktplan	-	nur zur Information
10.4.3	Maßnahmenplan, M 1:1000	20.09.2023	genehmigt
10.4	Fachbeitrag zum Artenschutz	-	nur zur Information
11.1	Fachgutachten „Baubedingte Immissionen“	-	nur zur Information
11.2	Fachgutachten „Betriebsbedingte Schallimmissionen“	-	nur zur Information
12.1	Fachgutachten „Wasserrechtlicher Fachbeitrag“	-	nur zur Information
12.2	Fachgutachten „Hydrogeologischer Bericht“ (mit Nachtrag)	-	nur zur Information
13	Fachgutachten „Geotechnischer Bericht“	-	nur zur Information
14.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept	-	nur zur Information
14.2	Dokument „Inanspruchnahme der Rückstellung „Ökologische Altlasten“	-	nur zur Information
	Ergänzende Unterlagen	-	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

A.3.1.1 Gegenstand, Entscheidung

Der VT werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern auf der Gemarkung 051556 Altenhundem, Flur 017, Flurstück 343/1 der Strecke 2800, Bahn-km 75,380 nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt:

- a) Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die neue Eisenbahnüberführung wird mit einem Quergefälle in Richtung Mitte ausgestattet. In der Bauwerksachse wird das anfallende Niederschlagswasser in Richtung des westlichen Widerlagers abgeführt und mittels zweier Abläufe in ein Entwässerungsrohr DN 200 eingeleitet, welches den Endquerträger und die Kammerwand durchquert und dort an einen Revisions- und Wartungsschacht mit SOK

auf Höhe der Gleisebene anschließt. Von dort aus wird das gesammelte Niederschlagswasser über Betonrohre, in eine südlich des Bahndammes liegende Versickerungsmulde eingeleitet. Die Versickerungsmulde wird mit einer Tiefe von 30 cm, einer Sohlenbreite von 4,5 m und einer Länge von 30 m ausgebildet.

- b) Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Im Zuge der Gründungsarbeiten ist eine offene Wasserhaltung geplant.

- c) Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Hundem während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Das zu entnehmende Grund- und Tagwasser wird mittels Absetzbecken oder Neutralisationsanlage gereinigt und anschließend in das nahegelegene Oberflächengewässer Hundem eingeleitet.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung zur Beseitigung von auf dem Bauwerk anfallenden Niederschlagswasser gilt für die Versickerung von nachfolgend festgelegten Niederschlagsmengen:

Entwässerungsanlage	Rechtswert (UTM 32 U)	Hochwert (UTM 32 U)	Sickerrate in l/s
Versickerungsmulde	435144	5660362	2,72

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Baugrubentrockenhaltung zur Herstellung der Eisenbahnüberführung über die Hundem.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Baugrube	V [m ³ /h]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m ³]
Baugrube _{West}	17,0	7	3.659
Baugrube _{Ost}	14,8	7	3.231

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt in die Hundem. Für die bauzeitliche Einleitung in die Hundem wurde zudem eine zu betrachtende Niederschlagsmenge über die Bauzeit von circa 1.186 m³ berechnet.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis zur dauerhaften Niederschlagswasserbeseitigung wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung. Die Grundwasserentnahme und Einleitung in die Hundem wird befristet für 7 Tage ab Beginn der Bauwasserhaltung.

A.3.1.2 Nebenbestimmungen

1. Die VT ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
2. Die VT ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (derzeit insbesondere die Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem EBA, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem EBA (Wasserbehörde des EBA, Sachbereich 6 West) ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage nicht zulässig.
6. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstige technische Bauvorschriften.
7. Dem EBA ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
8. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das EBA ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
9. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
10. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
11. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
12. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial der

Klasse BM-0/BG-0) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.

13. Die Versickerungsmulde ist mit einem breitkronigen Notüberlauf zu versehen. Dieser Notüberlauf ist gegen Erosion zu sichern.
14. Die Versickerungsmulde ist mit einem Freibord von mind. 10 cm auszuführen.
15. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
16. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
17. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
18. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
19. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
20. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
21. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem EBA mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
22. Dem EBA ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
23. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
24. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem EBA unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.

25. Um insbesondere Schäden durch Setzungen ausschließen zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
26. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit) des in die Hundem eingeleiteten Grundwassers darf 0,5 ml/l nicht überschreiten.
27. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
28. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.
29. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
30. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Hinweise

- Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die VT nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
- Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.

- Dieser Bescheid, einschließlich der vorgenannten Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Dies gilt explizit auch für die diesbezüglichen ggf. einschlägigen behördlichen Ausnahmetatbestände hinsichtlich des grundsätzlichen Eingriffsverbots im Landschaftsschutzgebiet „Rothaarvorhöhen zwischen Olpe und Altenhundem“.

Außerdem umfasst diese Entscheidung auch die damit erteilte Eingriffserlaubnis in das gesetzlich geschützte Biotop (ein Erlen-Eschen-Bestand) am Ufer der Hundem. Die Rodungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz dar und bedürfen regelmäßig einer behördlichen Ausnahme, die hiermit miterteilt wird.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

-entfällt-

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- a) Die Lagerung insbesondere von abschwemmbaren bzw. wassergefährdenden Stoffen sowie von Material und Baukörpern im Überschwemmungsgebiet der Hundem ist nur soweit zulässig, wenn bei auflaufenden Hochwasser diese Bereiche schadlos geräumt werden können und im Hochwasserfall keine Gewässergefährdung bzw. Behinderung des Abflussvermögens des Flussschlauches bestehen. Hierzu ist entsprechendes Gerät und Personal vorzuhalten.
- b) Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich außerhalb des festgesetzten

Überschwemmungsgebietes (ÜSG) auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.

- c) Alle Bauhilfsmittel und Restmaterialien sind nach Abschluss der Arbeiten sofort aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- d) Das Ursprungsgelände darf im Zuge der Baumaßnahme nicht erhöht werden. Dies ist bei der Überplanung der Baustelleneinrichtung zu beachten.
- e) Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor erstmaligem Gebrauch und während des Betriebes arbeitstäglich mindestens augenscheinlich auf Dichtheit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverlusten zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.
- f) Im Baustellenbereich sind ölaufsaugende Mittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- g) Die vor Ort Tätigen sind nachweislich über eine Betriebsanweisung hinsichtlich des richtigen Verhaltens bei Störfällen und Leckagen zu unterrichten.
- h) Die Zwischenlagerung von Erdmassen und Schüttgütern darf nur auf versiegelten Flächen erfolgen.
- i) Offene Böschungsbereiche, Bodenmieten und Haufwerke sind gegen Erosion, z. B. verursacht durch Starkregenereignisse, zu sichern.

Hinweise

- Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 WHG. Demnach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.
- Auf die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG), sowie auf die Bewirtschaftungsziele und auf das Reinhaltungsgebot für oberirdische Gewässer (§§ 27, 32 WHG) und für das Grundwasser (§§ 47 f. WHG) weise ich hin.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

- Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 123 Landeswassergesetz (LWG NW) und § 103 WHG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 - 330 d des Strafgesetzbuches weise ich hin.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

- a) Rechtzeitig zu Beginn der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – und damit auch vor Baubeginn – ist eine spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) nach den Maßgaben des diesbezüglichen EBA-Leitfadens zu bestellen. Die VT hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der UBÜ nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.
Die UBÜ hat das Baustellenpersonal gegenüber dem Umgang mit planungsrelevanten und anderen geschützten Tierarten zu sensibilisieren (Umwelteinweisung). Die bauflächenbezogenen Arbeiten dürfen erst nach einer entsprechenden Freigabe durch die UBÜ beginnen.
Die eingesetzte UBÜ hat die die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu begleiten. Hierüber sind Protokolle der zuständigen unteren und der höheren Naturschutzbehörde spätestens jeweils 1 Monat nach Durchführung des Termins zur Kenntnis zuzuleiten.
- b) Der Reptilienschutzzaun ist mit Aktivitätsbeginn der Schlingnatter vor Beginn der ersten Bautätigkeiten aufzustellen, so dass ggf. im Plangebiet überwinternde Tiere durch die UBÜ gesichert werden können.
- c) Der Reptilienschutzzaun ist beidseitig der Eisenbahnüberführung entlang der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) zu errichten.
- d) Der Zaun ist entlang der Gleise/entlang des Böschungsfußes bis zum Ende der BE-Flächen im Osten bzw. Westen hinzuführen und darüber hinaus noch ca. 10 m südlich entlang der BE-Flächen. Das Ende des Zauns ist mit einer Umkehrschleife zu errichten.
- e) Die Errichtung des Zaunes hat mittels einem glatten Material, Kunststoffplane o.ä., zu erfolgen, ebenso sind Befestigungspfosten aus glattem Material zu wählen (Metall). Der Zaun ist zu stabilisieren und windsicher zu errichten.

- f) Zur Herstellung eines lückenlosen Bodenschlusses ist der Zaun mindestens 25 cm tief in den anstehenden Boden einzubauen/einzugraben.
- g) Die Höhe des Zauns über dem Boden (über Geländeoberkante) beträgt mindestens 70 cm.
- h) Der Zaun ist beidseitig auf einer Breite von mindestens 50 cm frei von Vegetation zu halten, um ein Überwinden des Zaunes zu verhindern. Der Rückschnitt ist mittels Freischneider oder Balkenmäher (Schnitthöhe > 15 cm) durchzuführen.
- i) Potenzielle Versteckmöglichkeiten (Planken, Pappen, Holzbretter etc.) sind in der Aktivitätszeit der Schlingnatter vor Bau-/Einrichtungsbeginn aus den BE-Flächen zu entfernen.
- j) Die Bauflächen sind vor Beginn der Bautätigkeiten durch die UBÜ auf (weitere) Vorkommen des jap. Staudenknöterichs und weitere invasive Pflanzenarten zu untersuchen. Hierbei sind auch nach einer erfolgten Beseitigung des Knöterichs weitere, regelmäßige Kontrollen der Flächen durch die UBÜ notwendig, um sicherzustellen, dass die Beseitigung erfolgreich war und so eine Verschleppung verhindert wird.
- k) Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände (Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten) sind außerhalb des Zeitraumes vom 1.3 bis 30.9 eines Kalenderjahres (also außerhalb der Brutschutzzeit) durchzuführen.
- l) Sollten im Zuge von Rückschnitts- oder Rodungsmaßnahmen unvermutet Nist-, Brut-, Wohn- oder Zuchtstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und es ist unmittelbar Kontakt mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. Erst nach erfolgter Freigabe durch die Behörde dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.
- m) Der Abriss des bestehenden Brückenbauwerks ist außerhalb des Brutschutzzeitraums vorzunehmen.
 - a) Betankungsvorgänge an Baufahrzeugen und Arbeitsmaschinen dürfen nur auf geeigneten befestigten Flächen ausreichender Größe erfolgen.
 - b) Die in den Maßnahmenblättern des landschaftspflegerischen Begleitplanes dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung oder zum (vorgezogenen) Ausgleich von Beeinträchtigungen sind wie geplant durchzuführen.

Hinweis

Räumlich tangierte und baubetrieblich gefährdete Gehölze, die nicht zur Rodung vorgesehen sind, sind regelkonform gegenüber den Einwirkungen des Baustellenbetriebs zu schützen.

A.4.4 Europäischer Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete)

-entfällt-

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Verkehrs- und Anlagenlärm

Es wird nach der Inbetriebnahme kein erheblicher zusätzlicher Anlagenlärm im Sinne des zweiten Abschnitts des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entstehen, das heißt, dass die Baumaßnahme keine wesentliche Änderung im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) darstellt.

A.4.5.2 Bauimmissionen

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmpegel (sog. Vorbelastung) um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die VT nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen zu ergreifen (insbesondere Verwendung immissionsarmer Baumaschinen, regelmäßig anzustrebende Abschaltung von Baumaschinen in Arbeitspausen, immissionsoptimierte Aufstellung von lärmintensiven technischen Arbeitsmitteln, Abschirmungsmaßnahmen).

Die hier genannten Auflagen zur Vermeidung, bzw. Minderung erheblicher baubedingter Immissionen gelten sinngemäß auch für mögliche Überschreitungen der Anhaltswerte gemäß DIN 4150 (betrifft Erschütterungsschutz).

Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich von baulich bedingten Immissionen Betroffene mit ihren Fragen wenden können (bauimmissionsverantwortliche Stelle). Diese Stelle muss über eine ausreichende Fach- und Eingriffskompetenz verfügen, um den Sachverhalt zumindest in überschlägiger Form beurteilen zu können, und um ggfs. entsprechende Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Während der lärmintensiven Bauphasen ist ein dokumentiertes Lärmmonitoring durchzuführen. Die baulärmverantwortliche Stelle hat die tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen durch regelmäßige baubegleitende Messungen zu überwachen und bezüglich der Wirkungen auf die Nachbarschaft der Baustelle zu beurteilen. Messung und Dokumentation müssen geeignet sein, die baubedingten Immissionen fachgerecht zu bewerten, und sollen hinsichtlich des Umfangs und der Qualität in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgeworfenen immissionsschutzrechtlichen Konflikten stehen.

Die Ergebnisse der Messungen sind von der VT zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Die voraussichtlich erheblich von baulich bedingten Immissionen Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer, die zu erwartenden Auswirkungen aus dem Baubetrieb und über die bauimmissionsverantwortliche Stelle zu informieren.

Hinweis

Arbeiten von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, die zur Störung der Nachtruhe geeignet sind, sind regelmäßig gemäß § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) NRW verboten.

Für zwingend im Rahmen der Bauausführung erforderlich werdende Nachtarbeiten sieht der Gesetzgeber aber Verbotsausnahmen vor. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Immissionsschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Hierzu ist frühzeitig mit der unteren Immissionsschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die bei evtl. Rückbauarbeiten anfallenden Erdstoffe sind im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) fachgerecht zu entsorgen. Bei den Erdarbeiten ist auf Bodenauffälligkeiten (z. B. Farbe, Geruch, Bestandteile, Konsistenz) zu achten.

Sollten diese auftreten, sind unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde und die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Olpe zu unterrichten.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- a) Die einschlägigen Bestimmungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften), Sicherheits- und Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen sind zu beachten.

- b) Rechtzeitig vor Baubeginn muss mit den betroffenen Versorgungsunternehmen ein Koordinierungsgespräch für die gesamte Baumaßnahme geführt werden.
- c) Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern und gemäß deren Vorschriften möglichst in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein möglichst unterbrechungsfreier Betrieb ist anzustreben.

A.4.8 Baustellenandienung (Straßen, Wege und Zufahrten)

- a) Für die Baustelleneinrichtung (hierzu gehören auch die Zufahrten) dürfen nur geeignet befestigte Flächen genutzt werden.
- b) Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.
- c) Alle in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen sind spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme mindestens in einen dem ursprünglichen gleichwertigen Zustand zu versetzen. Eventuelle Schäden oder starke Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- d) Notwendige baubedingte Arbeiten, die den öffentlichen Straßenverkehrsraum beeinträchtigen können, sind mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Olpe vorab einvernehmlich abzustimmen.
- e) Die Baustelle ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern.
- f) Es sind geeignete Maßnahmen gegen das Verschleppen von Staub und Bodenaushub auf öffentliche Verkehrsflächen zu ergreifen. Vom Baustellenverkehr/- betrieb dennoch verursachte Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege sind unverzüglich zu beseitigen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter sind so gering wie möglich zu halten.

Hinweis

Die VT hat im Rahmen der §§ 22, 22a AEG i. V. m. dem Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen Grundinanspruchnahme sowie der etwaigen erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Vor Baubeginn hat die VT eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung möglichst in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die VT möglichst in Abstimmung mit den Eigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder die Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

- d) Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Bereich Planfeststellung, den beiden beteiligten Naturschutzbehörden, der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe, sowie den Versorgungsunternehmen (betrifft den Beginn der Teilbaumaßnahmen zur Leitungssicherung) möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.
- e) Sollte sich entgegen der bisherigen Annahme herausstellen, dass Grundwassereingriffe, Grundwasserabsenkungen, Wasserhaltungen o.ä. Gewässerbenutzung während der Bauarbeiten erforderlich werden, ist das weitere Vorgehen möglichst frühzeitig mit dem Sachbereich 6 des EBA abzustimmen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Eine baubedingt aktuell noch nicht absehbare erforderlich werdende Benutzung der Gewässer bedarf ggfs. der behördlichen Erlaubnis.
- f) Bei Schadensfällen oder Vorkommnissen, die vermuten lassen, dass wassergefährdende Stoffe ins Grundwasser gelangt sind, ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Olpe unverzüglich zu informieren.
- g) Sollten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Anzeichen für schädliche Bodenverunreinigungen

angetroffen werden, sind diese unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe anzuzeigen.

- h) Für den Fall, dass naturschutzrechtliche Betroffenheiten ausgelöst werden, die über den Antragsgegenstand hinausgehen, ist der Sachbereich 1 - Planfeststellung - des EBA Köln unverzüglich zu informieren.
- i) Gegebenenfalls erforderliche Eingriffe in die öffentliche Verkehrsfläche, den Straßenverkehr und/oder diesbezügliche verkehrslenkende Maßnahmen sind möglichst frühzeitig mit der Verkehrsbehörde des Kreises Olpe abzustimmen.
- j) Zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind bei Arbeiten im Gleisbereich die Sicherheitsregelungen zu beachten und mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen. Eine regelkonforme Eisenbahnbetriebsführung ist jederzeit zu gewährleisten.
- k) Vor Baubeginn ist der zuständige Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren, und Maßnahmen zum Schutz vor Kampfmitteln sind einvernehmlich abzustimmen.

A.4.11 Hinweise

- Bei Bauarbeiten, die zu Staubentwicklungen führen können, ist insbesondere bei trockenen Witterungsverhältnissen erheblichen Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Feuchthalten des Materials) zu begegnen.
- Werden unvermutete, in den Plänen nicht dargestellte Kabel oder Leitungen aufgefunden, ist der betroffene Versorgungsunternehmer unverzüglich zu verständigen.
- Die Vorschriften der novellierten Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) bzw. der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sind beim Auftrag oder Wiedereinbau von nicht aufbereiteten Bodenmaterial und Baggergut (z. B. bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen als Füllmaterial) zu beachten.

A.5 Zusagen der VT

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den Ersatzneubau einer Eisenbahnüberführung zum Gegenstand, um den Betrieb der Eisenbahnstrecke langfristig zu sichern. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 74,380 bis 74,380 der Strecke 2800 Hagen - Haiger in Kirchhundem.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG) beantragte mit Schreiben vom 13.12.2023, Az. I.NI-W-P-I, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben

Kirchhundem: Erneuerung Eisenbahnüberführung Hundem und Fußweg.

Der Antrag ging am 27.12.2023 beim EBA, Außenstelle Köln, ein.

Mit Schreiben vom 15.01.2024 wurde die VT um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.02.2024 fristgerecht wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.02.2024, Az. 641pa/048-2023#119, stellte das EBA fest, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-).

Das EBA holte im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (TöB) ein.

Folgende Stellungnahmen enthalten relevante Bedenken, Forderungen, Empfehlungen oder sonstige Informationen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bezirksregierung (BR) Arnsberg, Stellungnahme (1. Teil) vom 30.04.2024, Geschäftszeichen 25.19.10.10
2	BR Arnsberg, Stellungnahme (2. Teil) vom 14.05.2024, Geschäftszeichen 51.01.06-005/2022-019
3	Kreis Olpe, Stellungnahme vom 21.03.2024, Geschäftszeichen 8401 4778
4	Vodafone Deutschland GmbH, Ratingen, Stellungnahme vom 23.04.2024, Geschäftszeichen S01354255
5	Kreiswerke Olpe, Stellungnahme vom 18.06.2024, Geschäftszeichen KWO 3.31

Die ebenfalls beteiligten TöB Westnetz GmbH, Dortmund, Stellungnahme vom 28.03.2024, Gz. 171541, sowie die Vodafone West GmbH, Zentrale Planung, Düsseldorf, Stellungnahme vom 16.04.2024, Gz. OEG-14167, erklärten, von der Maßnahme nicht betroffen zu sein.

Die VT wurde mit Datum vom 22.05., 02.07. und 02.08.2024 um Erwidern bezüglich aller Stellungnahmen gebeten, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthielten. Die Erwidern der VT liegt vor und ist aktenkundig.

Die Wasserbehörde des EBA wurde parallel ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Die Wasserbehörde äußerte Überarbeitungsbedarf eines Gutachtens (Eingang der Stellungnahme hier 01.08.2024). Die VT wurde mit Datum vom 02.08.2024 hierzu aufgefordert. Das überarbeitete Dokument ging am 07.11., die finale Stellungnahme der Wasserbehörde des EBA am 12.12.2024 hier ein.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

(Nähere Ausführungen hierzu siehe unter Nr. B.5.)

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Duisburg.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (siehe auch Nr. B.1.2).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Eisenbahnüberführung (EÜ) wurde etwa um 1910 errichtet, und nähert sich dem Ende ihrer baulichen Lebensdauer. Daher ist die Errichtung eines Ersatzneubaus erforderlich, um den Betrieb der Eisenbahnstrecke langfristig zu sichern.

Das Vorhaben ist damit zur Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserrechtliche Erlaubnis (besondere Entscheidung unter Nr. A.3.1) und nicht erlaubnispflichtige wasserrechtliche Tatbestände

Im Rahmen der Antragstellung wurden die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände betrachtet:

1. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer (hier in das Grundwasser),
2. Entnahme von Grundwasser bauzeitlich,
3. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer bauzeitlich (hier in die Hundem),
4. Erdaufschlüsse nach § 49 Abs. 1 WHG, sowie
5. Arbeiten im Überschwemmungsgebiet.

Zu 1.)

Das bauzeitlich zu entnehmende Grund- und Tagwasser wird mittels Absetzbecken oder Neutralisationsanlage gereinigt und anschließend in das nahegelegene Oberflächengewässer Hundem eingeleitet.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich der Eisenbahnüberführung gesammelt abfließenden und in das Grundwasser eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist erforderlich, dass die Vorgaben der einschlägigen technischen Regelwerke eingehalten werden.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen dieses Bescheides ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Versickerung) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich der geplanten Versickerungsmulde, wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z.B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z.B. Abpumpen und Abfahren des anfallenden Niederschlagswassers).

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 sind plausibel.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV).

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: EBA). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Vor dem Hintergrund, dass aktuell keine gesicherten Erkenntnisse über Frachten und Konzentrationen von Schadstoffen im Abwasser von Bahnanlagen vorliegen, wird die wasserrechtliche Erlaubnis mit einer zeitlichen Befristung von zehn Jahren erteilt. Innerhalb dieses Zeitraums werden Ergebnisse aus Studien und Monitoringverfahren erwartet, die ggf. eine Neuerteilung der Erlaubnis notwendig machen. Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG (siehe I. Ziffer 3). Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Zu 2.)

Bei der beantragten Wasserhaltungsmaßnahme handelt es sich um eine Grundwasserabsenkung mittels offener Wasserhaltung. Das Ableiten von Grundwasser erfolgt in die nahegelegene Hundem. Für die Realisierung der Wasserhaltungsmaßnahme ist nach dem Lenzen mit insgesamt ca. 1.600 m³ eine Förderrate von 17,0 m³/h aus der Baugrube West und 14,8 m³/h aus der Baugrube Ost notwendig. Über einen Förderzeitraum von 7 Tagen ergibt sich somit eine Gesamtentnahmemenge an Grundwasser von ca. 7.000 m³ an Grundwasser. Aufgrund der geringen Entnahmemenge und des kurzen Zeitraumes, ist durch den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers von keinen schädlichen Gewässerveränderungen auszugehen.

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Zu 3.)

Die Einleitung des geförderten Wassers (Grundwasser und Tageswasser) erfolgt in die an das Baufeld angrenzende Hundem. Bei einer einzuleitenden Menge von ca. 9 l/s im Vergleich zum MNQ der Hundem von 234 l/s ist von keinen quantitativen nachteiligen

Gewässerveränderungen auszugehen. Das einzuleitende Wasser wird über Absetzbecken oder Neutralisationsanlagen gereinigt, bevor es in die Hundem eingeleitet werden soll. Aus diesem Grund ist auch im Hinblick auf den qualitativen Zustand von keinen schädlichen Gewässerveränderungen auszugehen.

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

Eine entsprechende Stellungnahme Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Zu 4.)

Die Fundamente werden mittels Flachgründung hergestellt. Die Verbauten (bauzeitlich und dauerhaft) binden nur punktuell in den Untergrund ein und können daher ausreichend unter- und umströmt werden. Bauzeitlich ergibt sich ein maximaler Aufstau von ca. 16 cm, im dauerhaften Zustand beträgt dieser lediglich 0,7 cm. Die Aufstauprognosen liegen damit deutlich innerhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches. Aus diesem Grund ergeben sich aus diesem Vorhaben keine schädlichen Gewässerveränderungen hinsichtlich der Quantität des Grundwassers. Die Gründung wird mittels Baustoffen hergestellt, welche für den Einsatz im Grundwasser grundsätzlich erprobt sind. Das umgebende Medium ist als nicht betonangreifend und nur sehr gering hinsichtlich seiner Stahlaggressivität eingestuft. Aus diesem Grund lassen sich hieraus keine schädlichen Gewässerveränderungen hinsichtlich der Qualität ableiten. Das Vorhaben unter 4. wird als anzeigepflichtig gemäß § 49 WHG eingestuft. Die Anzeige erfolgte im Rahmen dieser Antragsstellung.

Zu 5.)

(siehe hierzu Nrn. A.4.2 oben und B.4.4.1 unten)

B.4.3 Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.3.1 Bezirksregierung, Dezernat 22 (Katastrophenschutz), lfd. Nr. 1

Das Dezernat 22 äußert keine Bedenken. Es werden aber Forderungen geäußert und Hinweise gegeben.

Die Umsetzung der Forderungen und die Beachtung der Hinweise wird seitens der VT teilweise schon planungsseitig, aber auch im Rahmen der Erwiderung zugesagt.

B.4.3.2 Bezirksregierung, Dezernat 54 (Gewässerschutz), lfd. Nr. 1

Das Dezernat 54 äußert keine Bedenken, gibt aber Hinweise gewässerschutzrechtlicher Art.

Die Beachtung der Hinweise wird seitens der VT teilweise schon planungsseitig, aber auch im Rahmen der Erwiderung zugesagt.

B.4.3.3 Bezirksregierung, Dezernat 51 (Naturschutz), lfd. Nr. 2

Das Dezernat 51 äußert keine Bedenken, gibt aber Hinweise natur- und artenschutzrechtlicher Art. Es werden auch Unklarheiten/Unplausibilitäten in der Planung (hinsichtlich der Verortung eines Reptilienschutzzaunes) benannt und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen vorformuliert.

Einige der vorgeschlagenen Auflagenempfehlungen finden sich als Nebenbestimmungen – teilweise sinngemäß - unter Nr. A.4 dieses Beschlusses (siehe außerdem allgemeine Ausführungen zur Berücksichtigung von Auflagenempfehlungen unter Nr. B.5.1 unten). Die Umsetzung der Nebenbestimmungen und die Beachtung der Hinweise wird seitens der VT teilweise schon planungsseitig, aber auch im Rahmen der Erwiderung zugesagt. Es wird auch zugesagt, die Realisierung der Reptilienschutzzäune vor Ort mit der Naturschutzbehörde abstimmen zu wollen.

B.4.3.4 Kreis Olpe, lfd. Nr. 3

Der Kreis äußert Forderungen und Auflagenvorschläge gewässer-, natur-, boden- abfall- und immissionsschutzrechtlicher Art. Er gibt Hinweise zu Rechtsanforderungen im

Zusammenhang mit der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes mit möglichen Überschwemmungsereignissen im Bereich der Hundem.

Einige der vorgeschlagenen Auflagenempfehlungen finden sich als Nebenbestimmungen – teilweise sinngemäß - unter Nr. A.4 dieses Beschlusses (siehe außerdem allgemeine Ausführungen zur Berücksichtigung von Auflagenempfehlungen unter Nr. B.5.1 unten). Die Umsetzung der Nebenbestimmungen und die Beachtung der Hinweise wird seitens der VT teilweise schon planungsseitig, aber auch im Rahmen der Erwiderung zugesagt.

Zum Hinweis auf eine mögliche UVP-Pflichtigkeit der Maßnahme wird auf Nr. B.3. oben verwiesen.

B.4.3.5 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Ratingen, lfd. Nr. 4

Der Versorger Vodafone äußert Forderungen und gibt Hinweise hinsichtlich seiner Anlagen im Wirkungsbereich des Vorhabens. Die Umsetzung der Forderungen und Beachtung der Hinweise wird seitens der VT teilweise schon planungsseitig, aber auch im Rahmen der Erwiderung zugesagt.

B.4.3.6 Kreiswerke Olpe, lfd. Nr. 5

Die Kreiswerke Olpe äußert keine Bedenken. Es werden aber Hinweise bezüglich der Durchführung einer vorab geplanten, mit Baubeginn aber abgeschlossenen Baumaßnahme an Trinkwasseranlagen im Planungsraum gegeben.

Die Beachtung der Hinweise wird seitens der VT im Rahmen der Erwiderung zugesagt.

B.4.4 Begründung der Nebenbestimmungen

B.4.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die unter Nr. A.4.2 besonders genannten gewässerschutzrechtlichen Gebote, Verbote und Pflichten dienen der besonderen Umweltvorsorge. Ihre Präsenz im tenorierenden Teil soll die Wichtigkeit ihrer Beachtung verstärken.

Der Bauherr wird hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet, der Bauablauf nicht unverhältnismäßig erschwert. Die Umwelt wird effizienter geschützt. Die Auflagen sind somit sinnvoll, verhältnismäßig und zumutbar.

B.4.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die ohnehin obligaten, unter Nr. A.4 aber nochmals besonders genannten naturschutzrechtlichen Gebote, Verbote und Pflichten dienen der besonderen Umweltvorsorge. Ihre Präsenz im tenorierenden Teil soll die Wichtigkeit ihrer Beachtung verstärken.

Andere Nebenbestimmungen sind aus naturschutzrechtlichen Erwägungen heraus geboten und geeignet, der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, bzw. dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauherr wird hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet, der Bauablauf nicht unverhältnismäßig erschwert. Die Umwelt wird effizienter geschützt. Die Auflagen sind somit sinnvoll, verhältnismäßig und zumutbar.

B.4.4.3 Immissionsschutz, hier: Baulärm und baubedingte Erschütterungen

Hier sind die Richtwerte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm), bzw. DIN 4150, Teile 2 und 3 (Erschütterungen im Bauwesen) und die hierauf basierende und auf die vorliegende Maßnahme bezogene Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung für die Bauphase (Planunterlage 11.1) erkenntnisleitend.

Die nächtlichen Arbeiten werden auf das notwendige Minimum reduziert. Die erheblichen Belästigungen beschränken sich insbesondere auf die Dauer von immissionsintensiven Arbeiten (Ramm- und Abbrucharbeiten), die jeweils nur einen kleinen Teil der Gesamtdauer der einzelnen Bauphasen in Anspruch nehmen.

Erhebliche Belästigungen durch Baulärm und Erschütterungen im Sinne der Rechtsanforderungen sind während der 13-monatigen Bauzeit (tatsächlich vorgesehene Bautage: 181) nur an wenigen Gebäuden und in einzelnen Phasen zu erwarten. Sie liegen prognostiziert rechnerisch auch unterhalb der für die Nachbarschaft bestehenden Geräuschvorbelastung (betrifft Lärm). Noch weitergehende Überschreitungen der Zumutbarkeitsobergrenze gemäß Grundgesetz sind demgegenüber weder am Tag noch im Nachtzeitraum zu erwarten.

Die im Bedarfsfall unter N. A.4. oben genannten zu ergreifenden Maßnahmen erscheinen geeignet, baubedingte erhebliche Belästigungen durch Lärm- oder Erschütterungsimmissionen gemäß dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu vermindern, und damit dem nachbarschaftlichen Immissionsschutzgebot Rechnung zu tragen. Sie erschweren den Bauablauf nicht erheblich, verhindern oder vermindern aber

effektiv schädliche Umweltauswirkungen. Die Anordnung zur Durchführung der Maßnahmen ist damit sinnvoll, verhältnismäßig, und zumutbar.

Die VT sagt zu, die Pflichten erfüllen zu wollen. Sie wird darüber hinaus die Nachbarschaft im Vorfeld über das Baugeschehen informieren. Im Zuge dieser Anwohnerinformation wird auch eine Ansprechstelle benannt, an die sich von Baulärm Betroffene mit ihren Fragen wenden können (bauimmissionsverantwortliche Stelle).

B.4.4.4 Unterrichtungspflichten

Die vorsorgliche Beteiligung der Behörden zumindest in Form einer Information über den geplanten Baubeginn oder hinsichtlich der Kontaktdaten von Verantwortlichen kann helfen, Details der Ausführung abzustimmen oder Missverständnisse auszuräumen, und dadurch Betroffenheiten oder Erschwernisse zu vermeiden oder zu vermindern. Der geplante Bauablauf wird durch die besondere Vorsichtsmaßnahme, die bereits als Teil der Vollzugskontrolle gelten kann, nicht erschwert. Die Auflagen sind sinnvoll, verhältnismäßig, und zumutbar.

B.4.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Auflage dient dem besonderen Schutz des Grundwassers und von Menschen, die sich in der Nähe schädlicher Bodenverunreinigungen aufhalten. Die genaue Lage und Qualität von Bodenkontaminationen sind zum Planungszeitpunkt nicht immer konkret bekannt. Daher ist während der Erdarbeiten besonders auf einschlägige Auffälligkeiten zu achten. Sollten diese auftreten, kann die vorsorgliche Einschaltung der Fachbehörde Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit vermeiden. Der geplante Bauablauf wird durch die besondere Vorsichtsmaßnahme nicht erschwert, das Risiko für die Umwelt aber wesentlich vermindert. Die Auflagen sind sinnvoll, verhältnismäßig, und zumutbar.

B.4.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen betreffen der Versorgungssicherheit und dem Arbeitsschutz. Sie können helfen, diesbezügliche Gefährdungen zu vermeiden. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert, das Risiko der Beschäftigten und von Versorgungsausfällen und aber vermindert. Die Auflagen sind sinnvoll, verhältnismäßig, und zumutbar.

B.4.4.7 Baustellenverkehr (Straßen, Wege und Zufahrten)

Die Auflage dient neben dem Schutz Eigentums auch der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflage ist sinnvoll, verhältnismäßig, und zumutbar.

B.4.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die vorsorgliche frühzeitige Information der Rechteinhaber kann helfen, Details der Ausführung abzustimmen oder Missverständnisse auszuräumen, und dadurch Betroffenheiten oder Erschwernisse zu vermeiden oder zu vermindern.

Der geplante Bauablauf wird durch die besondere Vorsichtsmaßnahme nicht erschwert. Die Auflage ist sinnvoll, verhältnismäßig, und zumutbar.

B.5 Gesamtabwägung

B.5.1 Beteiligung der TöB

Die Stellungnahmen enthalten abschließend keine grundsätzlichen Bedenken. Seitens der TöB geäußerte Forderungen, Auflagenempfehlungen und Hinweise finden sich im tenorierenden Teil - teilweise sinngemäß – unter Nr. A.4.

Einzelne Forderungen, Empfehlungen oder Hinweise der TöB wurden ggf. nicht in diesen Beschluss übernommen. Nachfolgend sind Gründe genannt, die hierfür ausschlaggebend sind:

- Forderungen hinsichtlich der gesonderten Beantragung von amtlichen Erlaubnissen, die auf Tatbestände abzielen, die der geltenden planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen,
- Bezugnahmen auf die in diesem Rahmen nicht zu bewertende technische Ausführungsplanung,
- Hinweise oder Forderungen hinsichtlich der Erfüllung geltender gesetzlicher Verpflichtungen, ohne dass eine Besorgnis der Nichterfüllung bestünde,
- Nichtberücksichtigung vorliegender Planungsaussagen, die als Selbstverpflichtungen der VT gelten,
- Formulierungen oder Angaben, die gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen,
- Fehlen des öffentlich-rechtlichen Ordnungsbezugs oder
- Infrage stellen der vorliegenden Variantenentscheidung bzw. der Planrechtfertigung.

Bedenken der TöB gegen das Vorhaben sind nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens nicht bekannt.

B.5.2 Ergebnis

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form eines Plangenehmigungsbescheides liegen vor. Danach kann der Plan genehmigt werden.

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Die Planfeststellungsbehörde hat die öffentlichen Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Umweltverträglichkeit der Planung wurde rechtskonform geprüft.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Auch Immissionskonflikte, die nicht zu bewältigende Belästigungen oder Betroffenheiten auslösen könnten, sind nicht erkennbar.

Unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, doch ist ein funktionaler Ausgleich möglich.

Dies betrifft auch notwendige Rodungen im gesetzlich geschützten Biotop am Ufer der Hundem. Die Voraussetzungen zur Zulassung einer Ausnahme liegen vor (siehe hierzu auch Ausführungen unter Nr. A.3.2 oben). Eine technische Variantenprüfung gemäß § 2 Abs. 3 Bundeskompensationsverordnung liegt vor.

Es sind behördlich abgestimmte Ausgleichsmaßnahmen geplant, die den Eingriff ausgleichen sollen.

Die Hundem – bzw. die in ihr lebende Fischfauna – ist als ebenfalls geschütztes Biotop selbst besonders zu schützen. Es finden keine Arbeiten im Fließgewässer statt.

Dank der Realisierung weiterer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere nicht zu erwarten.

Die baulichen Auswirkungen im Landschaftsschutzgebiet (siehe hierzu auch Ausführungen unter Nr. A.3.2 oben) sind mit dem Schutzzweck vereinbar. Dem Vernehmen nach werden

keine baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet errichtet oder Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen.

Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen als umweltverträglich eingestuft werden. Der geplante Flächenbedarf stellt das erforderliche Mindestmaß dar. Auch der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Die Eisenbahn ist anerkanntermaßen der klimafreundlichste motorisierte Verkehrsträger. Auch unter Einbeziehung der Infrastrukturbereitstellung liegt die Klimawirkung der Schienenverkehre deutlich unter der des Individual- oder Luftverkehrs sowie des Straßengüterverkehrs. Die Verlagerung von Verkehren u.a. von der Straße auf die Schiene einen effizienten und nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz dar und wird nach dem geltenden Klimaschutzprogramm der Bundesregierung als eine Maßnahme zur Erreichung der Zwecke des Klimaschutzgesetzes aufgeführt. Durch das vorliegende Vorhaben wird für dieses Ziel ein Beitrag geleistet, indem die Betriebsanlage zukunftssicher erneuert und eine langfristige Nutzbarkeit ermöglicht wird.

Die eigentumsprivatrechtlich durch Inanspruchnahme ihrer Grundstücksflächen, bzw. durch Leitungssicherung oder -verlegung Betroffenen erklärten ihr Einverständnis bzw. keine grundsätzlichen Bedenken zur/gegen die Planung. Im Übrigen ist ausweislich der Unterlagen die Planung derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben. Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen Belange genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Plangenehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Plangenehmigungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Plangenehmigungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Plangenehmigungsbescheides ebenfalls beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Plangenehmigungsbescheid Beschwerde nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Köln, den 18.12.2024
Az. 641pa/048-2023#119
EVH-Nr. 3508335**

Im Auftrag

Dienstsiegel)